|  |  |
| --- | --- |
|  | Sabine und Götz Jansen  Kettengasse 13  69117 Heidelberg  Telefon: 06221/91 49 97  E-Mail: [JansenG@aol.com](mailto:JansenG@aol.com)  Heidelberg, den 12.08.2014 |
| Stadt Heidelberg  Bürgeramt  Abteilung Gewerberecht  Bergheimer Str. 69  69045 Heidelberg |  |

**Ehel. Jansen ./. Stadt Heidelberg wg. Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt.**

Sehr geehrter Herr Köster,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 4. 8.2014.

Das wäre wirklich sehr schade, wenn die Stadt ihre Arbeit an einer zuverlässigen neuen Sperrzeitverordnung an dieser Stelle abbrechen würde.

Die Frage der angemessenen Erfassung der Heidelberger Geräuschquellen wäre dann nicht geklärt und die Ergebnisse Ihrer Anhörungen wären damit automatisch nur eingeschränkt brauchbar.

Wir appellieren daher an Ihre Vernunft, Ihre geplanten Schritte noch einmal zu überdenken und sich vielleicht doch noch zu einer inhaltlichen Zusammenarbeit durchzuringen.

„Ins Benehmen setzen“ ist nicht „Einvernehmen erzielen“, das sehen auch wir so.

Wir sind jedoch in diesem Fall der Auffassung, das Benehmen ist nicht hergestellt.

Allein die Möglichkeit einer Stellungnahme stellt das Benehmen noch nicht her. Die Möglichkeit einer Stellungnahme muss schon mit dem Ziel, mit dem Versuch, mit dem Wunsch nach einem Einvernehmen gegeben werden.

In Bezug auf Beanstandung 1 kann von einer solchen Anstrengung der Stadt zu einem Einvernehmen zu kommen keine Rede sein. Bei Beanstandung 2 und Beanstandung 3 hat die Möglichkeit zu einer Stellungnahme schon von vorne herein überhaupt ganz gefehlt.

Das Benehmen zu dieser Berechnung ist deshalb noch nicht hergestellt, bei Beanstandung 2 und 3 ist dafür noch nicht einmal das von Ihnen selbst ausgewählte Kriterium erfüllt.

Sie können auch nicht darauf vertrauen, dass Gesprächsangebote die Möglichkeit einer Stellungnahme bieten können und dass diese Angebote deshalb, wenn sie nur hartnäckig wiederholt werden, automatisch ein Benehmen herbeiführen könnten.

Gesprächsangebote mit Angabe und Dokumentation des Abstimmungsgegenstandes liegen uns bis heute nicht vor. Darauf können Sie sich nicht berufen. Ein Benehmen zwischen den Beteiligten ist deshalb nicht hergestellt. Im Gegenteil, in einem Fall haben Sie schriftliche Unterlagen zu Ihrem Gesprächsangebot explizit und strikt verweigert, in den anderen Fällen haben Sie solche Unterlagen gar nicht erst angeboten.

Je nach Ihren weiteren Plänen wird jetzt zunächst der Richter im Zwangsgeldverfahren über diese Fragen entscheiden müssen. Das Verfahren dort ist ja noch offen. Der sehr ungewöhnliche Fall eines Zwangsgeldverfahrens gegen eine Stadtverwaltung dokumentiert allerdings für die davon betroffene Stadt keinen ernsten Einigungswillen in der Sache. Ein ernster Einigungswille wäre aber die notwendige Voraussetzung, um hier von Seiten eines Gerichts ein Benehmen fest zu stellen.

Im Übrigen erklären unsere Beanstandungen jedermann deutlich, dass die Berechnung in ihrem augenblicklichen Zustand den Sinn und Zweck des Vergleichs verfehlt.

Ob Sie uns jetzt einseitig als „ins Benehmen gesetzt“ erklären oder nicht, schon allein wegen dieses Fehlers erfüllt die nicht korrigierte Berechnung den Vergleich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Jansen Götz Jansen